GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung

für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Veitsbronn (Veitsbad) - Bädersatzung -

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 18.01.2018 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Veitsbronn betreibt und unterhält das Veitsbad als öffentliche, gemeindliche Einrichtung, im Bereich der Erfüllung von freiwilligen gemeindlichen Aufgaben, als auf Regionalität ausgelegtes Bad, welches die kulturellen und sozialen Belange der örtlichen Gemeinschaft sowie den kommunalen Zusammenhalt stärken soll. Das Benutzen der Einrichtung soll außerdem der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Veitsbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Veitsbades ausgeschlossen sind Personen, die an
 - a. einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b. offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden) betrunkene sowie mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden k\u00f6nnen, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der B\u00e4der nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt f\u00fcr Personen mit k\u00f6rperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bed\u00fcrfen.
- (4) Mit der Gemeinde Veitsbronn abgesprochene Benutzungen außerhalb der Badesaison ohne anwesendes Badepersonal k\u00f6nnen auf Basis eines Nutzungsvertrages mit Haftungsrechten f\u00fcr bestimmte Vereine/Organisationen genehmigt werden. Es ist durch den Verein/die Organisation entsprechendes Aufsichtspersonal zu stellen.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Veitsbronn innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (6) Werbeveranstaltungen eines öffentlichen bzw. gemeinwohlorientierten Trägers können von der Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde Veitsbronn einzureichen. Bei genehmigten Werbeveranstaltungen dürfen die Träger auch mit Firmen und/oder Parteien zusammenarbeiten.
- (7) Es soll ein vorher vereinbarter pauschaler Ersatz für die entstandenen Kosten gefordert werden.

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Veitsbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson mit den erforderlichen Voraussetzungen, zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Veitsbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Veitsbades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Veitsbades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a. Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b. Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
 - c. Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d. Mitbringen von Speisen und Getränken in den Schwimmbeckenbereich,
 - e. Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f. Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - g. Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich.
 - h. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - i. Betreten des Beckenbereichs mit Straßenschuhen.

§ 7 Schließfächer

- (1) Zur stundenweisen Verwahrung von Wertsachen werden Schließfächer bereitgestellt.
- (2) Das Schließfach ist zum Ende des Badbesuchs zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden vom Badpersonal nach Betriebsschluss geleert.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr in Höhe der Kosten der tatsächlichen Ersatzbeschaffung zu leisten.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Veitsbad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Veitsbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren von der weiteren Benutzung des Veitsbads ausgeschlossen werden.
- (3) Der/die jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister/in übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Veitsbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Veitsbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzenden, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Veitsbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden (inkl. Sachschäden), die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2004 außer Kraft.

Veitsbronn, den 25.01.2018 Gemeinde Veitsbronn

Marco Kistner

(Siegel)

1. Bürgermeister